

WÄRMEPLANUNG AUS SICHT DER KOMMUNEN

Tagung und Workshop »Kommunale Wärmeplanung« Stuttgart, 27. Februar 2024



Wärmeplanung aus Sicht der Kommunen

- Historie
- Politische Einordnung
- Rechtsrahmen
- Stand der Dinge
- Hemmnisse
- Das dicke Ende...



Historie

Einführung in Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg:

- Klimaschutzgesetz Oktober 2020 § 7d: Verpflichtung der Städte ab 20.000
 Einwohnern zur Erstellung von kommunalen Wärmeplanungen für ihr gesamtes
 Stadtgebiet (damals 103 Städte)
- Klimaschutzgesetz Februar 2023 § 27: Vorschrift wird übernommen, gilt nunmehr für 104 Städte in BW

Konnexität:

Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner.



Politische Einordnung

Haltung Städtetag zu Einführung der verpflichtenden Wärmeplanung

Der Städtetag hatte von Beginn an die Einführung der kommunalen Wärmeplanung konstruktiv begleitet und in den Verhandlungen mit dem Umweltministerium an der Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes mitgewirkt. Auch in der Mitgliedschaft war das Thema von Anfang an anerkannt und insbesondere das frühzeitige Bekenntnis des Landes zu Konnexität wurde sehr positiv bewertet.

Was soll die Wärmeplanung leisten?

Die Wärmeplanung – wie sie im Klimaschutzgesetz angelegt ist – ist ausdrücklich KEINE Wärmenetzplanung. Immer wieder wird gegen die Verpflichtung zur Wärmeplanung eingewandt, Wärmenetze seien nicht überall sinnvoll bzw. wirtschaftlich zu betreiben. Genau dies soll die Wärmeplanung aber aus unserer Sicht aufzeigen: Welcher Stadtteil/welches Quartier kann über ein Wärmenetz versorgt werden? Wo habe ich Wärmequellen? Und wo müssen die Gebäude (auch) in Zukunft über einzelhausbezogene Lösungen mit Wärme versorgt werden?



Rechtsrahmen

Bis 31. Dezember 2023

 Bis zum 31. Dezember 2023 galten ausschließlich die Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, nach denen die 104 Städte ab 20.000 Einwohnern verpflichtet waren, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Ab 1. Januar 2024

- Seit 1. Januar 2024 gilt das Wärmeplanungsgesetz des Bundes, nach dem grundsätzlich alle Städte und Gemeinden verpflichtet sind, eine Wärmeplanung zu erstellen.
- Dabei gelten jedoch abgestufte Fristen:
 - Ab einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 Einwohner der 30. Juni 2026
 - bis 100.000 Einwohner der 30. Juni 2028.



Rechtsrahmen

- Zunächst bestand die Befürchtung, dass nach dem Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" – nun die Wärmeplanungen in Baden-Württemberg nochmals neu nach den Standards des Bundesrechts erstellt werden müssen.
- Dies hat sich nicht bewahrheitet. Der Bund anerkennt die Wärmeplanungen "made in Baden-Württemberg", d.h. die Städte, die bereits einen Wärmeplan nach Landesrecht erstellt haben, sind von den Fristen 30. Juni 2026 / 30. Juni 2028 entbunden.
- Die Wärmeplanungen sind derzeit nach Landesrecht alle sieben Jahre, nach Bundesrecht alle 5 Jahre fortzuschreiben. Nach § 25 WPG müssen die Vorgaben dieses Gesetzes im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans, spätestens ab dem 1. Juli 2030 berücksichtigt werden.



Stand der Dinge

- Bis zum Jahresende 2023 haben 64 der 104 verpflichteten Städte ihre Wärmeplanungen dem jeweiligen Regierungspräsidium vorgelegt.
- Wie gehen davon aus, dass auch die bislang fehlenden Planungen zeitnah vorliegen werden.
- Zusätzlich haben 208 Kommunen ebenfalls bis zum Jahresende 2023 freiwillig eine kommunale Wärmeplanung erstellt und dabei von einer sehr attraktiven Förderung profitiert – 80% der für die Planerstellung erforderlichen Kosten wurden dabei vom Land übernommen.
- Diese F\u00f6rderung war auch jenseits der F\u00f6rderquote handwerklich gut ausgestaltet.
 Die Kommunen konnten dabei Konvois bilden untereinander oder auch mit einer (gesetzlich verpflichteten) gro\u00dfen Kreisstadt oder einem Stadtkreis zusammen.



Hemmnisse

Unklarheiten im Gesetzgebungsprozess

- Zwar stand der Rechtsrahmen und insbesondere auch die Frist 31. Dezember 2023 für die 104 verpflichteten Städte in Baden-Württemberg seit Oktober 2020 fest.
- Allerdings hat der ungeordnet verlaufende Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene im Jahr 2023 für Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz auch die Fertigstellung der Planungen in Baden-Württemberg behindert. Durch die zahlreichen Unsicherheiten haben einige Städte den Planungsprozess gestoppt oder bereits abgeschlossene Planungen nicht dem Gemeinderat vorgelegt.
- Insbesondere die längere Zeit bestehende Unsicherheit, ob ggf. der Bund das Inkrafttreten des GEG unmittelbar mit der Fertigstellung der Wärmeplanungen verbinden wird, hat zu großen Unsicherheiten vor Ort geführt.



Hemmnisse

Noch erforderliche landesrechtliche Umsetzung

Im WPG bestehen Regelungsaufträge und Öffnungsklauseln für die Länder, im Übrigen wird bestehendes Landesrecht (KlimaG BW) durch das Bundesrecht (WPG) verdrängt.

Gestaltungsmöglichkeiten durch Regelungsaufträge und Öffnungsklauseln:

- Planungsverantwortliche Stelle sollen die Gemeinden werden
- Ebenso Gemeinden zuständig für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffnetzausbaugebieten (relevant für die 65%-EE-Pflicht im GEG)
- Zieljahr vorziehen: 2040 wie in § 10 Abs. 1 KlimaG BW
- Vereinfachtes Verfahren für kleine Kommunen unter 10.000 EW, ist zu definieren
- Konvoi-Verfahren mehrerer Gemeinden werden zugelassen, ist zu definieren
- Wer soll zuständig werden für Entgegennahme der Anzeige der kWP (und Prüfung)?
- Überwachung der Dekarbonisierung für Wärmenetze, wer?
- Berichterstattung an Bund



Hemmnisse

Konnexität auch für Kommunen unter 20.000 Einwohnern

- Konnexitätszahlungen an die Gemeinden (alle 1101!) nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung sind neu zu bestimmen. Dem Grunde nach hat sich das bisherige System aus einem Sockelbetrag und einer einwohnerbezogenen Komponente bewährt. Der Höhe nach müssten die Zahlungen allerdings an die aktuellen Kosten angepasst werden.
- Für ein vereinfachtes Verfahren bei Kommunen unter 10.000 Einwohnern braucht es eine eigene Regelung.
- Aufgrund der gesetzliche Übertragung der Verpflichtung an alle Gemeinden wird es künftig nur noch Konnexitätszahlungen geben, d.h. kein Förderprogramm mehr.



Vorreiterrolle der Kommunen in Baden-Württemberg

 In der bundesweiten Betrachtung haben die Kommunen in Baden-Württemberg durch die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplanungen, aber auch durch die hervorragend gestaltete Förderung eine Vorreiterrolle bei der Erstellung der Wärmeplanungen.

Problem: wie soll es nun weitergehen?

• WPG sieht vor, dass auf Basis der kommunalen Wärmeplanungen Netzausbaugebiet gebiete ausgewiesen werden können. Für Gebäudeeigentümer im Netzausbaugebiet wird damit das GEG schon vorzeitig "scharfgeschaltet", d.h. sie müssen im Falle eines Heizungstauschs eine neue Heizung einbauen, die mindestens 65 Prozent der Wärme mit erneuerbaren Energien/unvermeidbarer Abwärme erzeugt. Für die Stadtteile, die nicht in einem Netzausbaugebiet liegen, gilt dies erst ab 2026/2028. Dass Teile der Bürgerschaft schon an das GEG gebunden sein werden, andere dagegen nicht, vor Ort nur schwer zu begründen.



Hemmnisse im kommunalen Umfeld

- Hohe Tiefbaukosten bei Anschluss von Bestandsgebäuden; hohe Kosten durch Erschließung neuer Wärmequellen
- Sehr unterschiedliche Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes im Stadtgebiet
- Herausforderungen auch beim Umgang mit bestehender Gasnetz-Infrastruktur: wirtschaftlich kaum darstellbar für Kommunen und/oder Stadtwerke
- Akzeptanz in der Bürgerschaft (Anschlussquote!) nicht überall gleichermaßen gegeben

Zusätzliche Investitionen der Kommunen können in der Regel nicht aus Rücklagen oder laufenden Einnahmen finanziert werden



Kosten für Bau von Wärmenetzen und Erzeugungsanlagen übersteigen bei weitem die Leistungsfähigkeit der Kommunen

- **Problem:** Klimaneutralitätsziel 2040 erfordert höhere Ausbaugeschwindigkeit, als es bei einem rein marktwirtschaftlich getriebenen Ausbau möglich wäre, d.h. es müssen auch Gebiete mit Netzen erschlossen werden, die zunächst nicht ohne weiteres wirtschaftlich sind.
- Erforderlich: Massive Ausweitung der Finanzierungs- und F\u00f6rderinstrumente von Bund und Land
 - BEW und BEG-Förderung
 - Landesförderprogramm?
 - "Kommunaler Investitionsfonds Klimaland Baden-Württemberg":
 Fördermittel werden in Abhängigkeit von CO2-Einsparung der Maßnahme bereitgestellt



Erschwerend: Hemmnisse bei der kommunalen Kreditaufnahme

- Jede Förderung setzt einen kommunalen Eigenanteil voraus.
- Kreditermächtigungsrahmen nach § 87 Gemeindeordnung BW der Kommunen ist vielfach durch andere Maßnahmen ausgeschöpft.
- Wärmenetzbau konkurriert dabei mit Pflichtaufgaben der Kommunen wie Bau und Sanierung von Schulen, von Kitas, oder von Wohnungen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Straßenbau und sonstigen Investitionen.
- Problem: auch Kreditaufnahmen, die sich refinanzieren, werden auf den bisherigen Höchstbetrag der Kreditermächtigung angerechnet.



Mehr Möglichkeiten zur Finanzierung

- Förderung von Vorsorgemaßnahmen
 - Wie in der Abfallwirtschaft bei der langfristigen Finanzierung von Deponien
- Gebührenrechtliche Absicherung durch eine Anpassung des Kommunalabgabengesetzes
- Anpassung Kreditermächtigungsrahmen nach § 87 GemO BW
 - Die Rechtsaufsichtsbehörde sollte ihre Beurteilung bei sich refinanzierenden Maßnahmen ändern
 - Die Art der zu finanzierenden Maßnahme sollte betrachtet werden



Positionspapier



https://www.staedtetag-bw.de/loadDocument.phtml?ObjSvrID=3335&ObjID=22021&ObjLa=1&Ext=PDF